LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
14. Wahlperiode

Drucksache 14/3379
31. 08. 2004

Antrag

der Fraktion der CDU

Grenzüberschreitende Kriminalität im Norden des Landes bekämpfen – Zollfahndungsamt Koblenz wieder einrichten

Der Landtag stellt fest:

1. Die zum 1. Januar 2003 von Bundesfinanzminister Hans Eichel (SPD) in Kraft gesetzte Zollverwaltungsreform bringt für eine wirksame und schnelle Kriminalitätsbekämpfung im nördlichen Rheinland-Pfalz erhebliche Nachteile mit sich. Dabei handelt es sich gemäß § 24 Abs. 1 des Gesetzes über das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter (Zollfahndungsdienstgesetz – ZFdG) um die Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs und des grenzüberschreitenden Warenverkehrs u. a. zur Sicherung des Steueraufkommens. Hierbei haben die Zollfahndungsämter die Aufgabe der Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung wahrzunehmen.

   Die bundesweite Reduzierung der bis dahin 21 Zollfahndungsämter mit 31 Außenstellen auf acht Ämter mit 24 Außenstellen bedeutete für Rheinland-Pfalz die Schließung des Zollfahndungsamtes in Koblenz und seiner Außenstelle in Trier.

   Die Zuständigkeit für das nördliche Rheinland-Pfalz ist auf die Zollfahndung Frankfurt mit Außenstelle in Kaiserslautern übergegangen. Das Amt in Frankfurt ist mit der weiteren Außenstelle in Kassel für Hessen, das Saarland und große Teile Thüringens sowie einige Gebiete in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Bayern zuständig.

   Seither versuchen mobile Kontrollgruppen der Zollfahndung, Drogenkriminalität und Schmuggel aufzudecken.

2. Die geografische Lage von Rheinland-Pfalz mit Grenzen zu Belgien und Luxemburg und Transitautobahnen von Holland kommend, schaffen eine besondere Situation für die Zollfahndung.

3. Der Zollfahndungsdienst ist die „Kriminalpolizei der Zollverwaltung“. Die Beamten des Zollfahndungsdienstes haben, soweit sie Ermittlungen durchführen, dieselben Rechte und Pflichten wie die Beamten des Polizeidienstes nach den Vorschriften der Strafprozessordnung (§ 26 Abs. 1 ZFdG). Sie sind zudem Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

   Die von der Zollverwaltung den Staatsanwaltschaften vorgelegten Strafanzeigen, Ermittlungsverfahren bzw. Anträge auf Erlass von Strafbefehlen sind seit In-Kraft-Treten der Organisationsreform stark zurückgegangen. Dadurch wird die Verpflichtung bzw. Befugnis der Zollfahndungsämter ad absurdum geführt. Sie haben nämlich alle geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten, zur Aufdeckung unbekannter Straftaten sowie zur Vorsorge für künftige Strafverfahren zu treffen (§ 26 Abs. 2 ZFdG).

   Das bewährte Netz von mobilen Kontrollgruppen, Zollfahndern, Polizei und Staatsanwaltschaft, das flexible und effektive Kriminalitätsbekämpfung sicherstellte, ist zerschlagen.

   Durch die Schließung der Ämter in Koblenz und Trier haben die Ermittler viel zu lange Anfahrts- und Kommunikationswege. Vor Ort fehlt die Logistik, z. B. gibt

b. w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 2. September 2004

es noch nicht einmal einen Vernehmungsraum. Damit wird es nahezu unmöglich, die Hintermänner von Drogentransporten und Zigarettenschmuggel zu ermitteln.

4. Die Kritik an der Organisation richtet sich nicht gegen die Arbeit der Zollfahndungsbeamtinnen und -beamten.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. nicht erst die durch das Bundesministerium der Finanzen angekündigte Überprüfung der Organisationsveränderung nach fünf Jahren abzuwarten,

2. wegen der „gravierenden Probleme“ der Auswirkungen mit Nachdruck auf eine Korrektur dahin gehend zu drängen, dass das Zollfahndungsamt in Koblenz wieder eingerichtet wird und

3. dem Landtag in angemessener Frist über ihre Bemühungen und Ergebnisse zu berichten.

Für die Fraktion:
Herbert Jullien